

2. Die Buchführung und Kassenführung hat nach den gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen zu erfolgen.
3. Die Einrichtung von Kassen und die Eröffnung von Konten einschl. Scheck- oder Kreditkarten), erfolgt nur mit Genehmigung zweier Vorstandsmitglieder.
4. Über jede Einnahme und Ausgabe muß ein Beleg vorhanden sein, der den gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich Adresse (TSF Ditzingen), Datum, Verwendungszweck und Ausweis der Umsatzsteuer entspricht.
5. Die Abteilungskassierer haben nach den Bedingungen der Finanzordnung die finanziellen Angelegenheiten innerhalb der Abteilung zu regeln.  
Die Kassenführung kann jederzeit vom Vorstand geprüft werden.
6. Bei Abteilungsveranstaltungen sind die Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen. Den steuerlichen Anforderungen ist gerecht zu werden.

## **§ 5 Zahlungsverkehr**

1. Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos und grundsätzlich nur über die Bankkonten des Vereins zu führen.
2. Die rechnerische und sachliche Richtigkeit eines Beleges wird vom Auftraggeber bestätigt.
3. Zahlungsanweisungen dürfen nur im Rahmen der genehmigten Haushaltsmittel und satzungsgemäßen Bestimmungen erfolgen.
4. Bei Überschreitung der genehmigten Haushaltsmittel sind Ausgaben nur mit Genehmigung des Vorstandes möglich.

## **§ 6 Kostenerstattung**

Den ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern des Vereines sind entstandene Kosten nach den jeweiligen Beschlüssen des Vorstandes zu erstatten.

## **§ 7 Steuern**

Für die steuerlichen Belange im Verein ist der Hauptkassierer zuständig. Er ist für die termingerechte Abgabe der Steuererklärungen beim zuständigen Finanzamt verantwortlich.

## **§ 8 Kassenprüfung**

1. Die Kasse des Vereins, sowie die Kassen der Abteilungen werden in jedem Geschäftsjahr einmal durch zwei von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft.
2. Die Kassenprüfer erstatten der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der jeweils verantwortlichen Kassierer.

## **§ 9 Jahresabschluss**

1. Im Jahresabschluss sind die vollständigen Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplanes nachzuweisen, sowie die Vermögenswerte mit Übersicht aufzuführen.
2. Die Einnahmen und Ausgaben sind in vier Bereiche zu gliedern:
  - a) Ideeller Tätigkeitsbereich;
  - b) Vermögensverwaltung;
  - c) Zweckbetrieb;
  - d) Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb.
3. Nicht im Jahresabschluß aufgeführte Geldbeträge sind satzungswidrig. Gleiches gilt für nicht angegebene Bankkonten und Vermögenswerte.

## **§ 10 Verbindlichkeiten**

1. Verbindlichkeiten und Rechtsgeschäfte, die zukünftige Haushalte belasten, dürfen nur von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam eingegangen werden.
2. Die Abteilungen besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit, sie dürfen keine Dauer Schuldverhältnisse eingehen.  
Die Abteilungen sind nur unselbständige Unterorganisationen des Vereins.

## **§ 11 Einzelvollmacht**

Der Vorstand kann Dritten schriftlich Einzelvollmacht über einen festzulegenden Betrag im Rahmen des Haushaltsplanes zuweisen.

## § 12 Inventar

1. Zur Erfassung des Inventars sind von den Abteilungen Inventarverzeichnisse anzulegen.
2. Anzugeben sind: Anschaffungsdatum, Bezeichnung des Gegenstandes, Anschaffungs- und Zeitwert und Aufbewahrungsort.
3. Gegenstände, deren Vermögenswert sich vermindert haben und ausgesondert werden müssen, sind mit Begründung anzugeben.
4. Besitz und Nutzung fremden Eigentums muß gesondert ausgewiesen werden.
5. Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Inventur vorzunehmen und dem Vorstand zusammen mit dem Jahresabschluss vorzulegen.
6. Sämtliche im Eigentum des Vereines befindlichen Güter und Geldwerte sind dessen Vermögenswerte. Dabei ist es gleichgültig, ob sie erworben oder durch Schenkung zuzielen.

## § 13 Sonstige Bestimmungen

1. Alle Spendenaktionen und Sammlungen im Namen des Vereins oder einer Abteilung bedürfen der vorherigen Genehmigung des Vorstandes.
2. Diese Finanzordnung gilt sinngemäß für alle bestehenden und evtl. neu zu gründenden Abteilungen, angeschlossene Gruppen und sonstige Vereinsbereiche.
3. Änderungen der Finanzordnung bedürfen einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Hauptausschusses.

## § 14 Inkrafttreten

Die Finanzordnung tritt gemäß Beschluß der Hauptversammlung am 16. März 2001 in Kraft.



Turn- und Sportfreunde Ditzingen 1893 e.V.

## Finanzordnung

### § 1 Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen.
2. Für den Gesamtverein und jede Abteilung gilt generell das Kosten Deckungsprinzip im Rahmen des Haushalt Planes.
3. Die Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

### § 2 Gemeinnützigkeit

Es dürfen weder Einnahmen noch Ausgaben getätigt werden, die der Satzung und dem Zweck des Vereins widersprechen oder die Gemeinnützigkeit gefährden.

### § 3 Haushaltsplan

1. Der Haushaltsplan wird vom Vorstand aufgestellt. Er wird dem Hauptausschuß vorgelegt und ist von diesem zu genehmigen.
2. Die Haushaltspläne der Abteilungen sind entsprechend den Vorgaben des Vorstandes zu erstellen und bis 15. November für das Folgejahr über die TSF - Geschäftsstelle an den Vorstand abzugeben. (Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr).
3. Abteilungen, welche die Voraussetzungen für einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb im Sinne des Steuerrechts erfüllen, müssen einen Etat entsprechend den Vorgaben des Vorstandes erstellen.

### § 4 Finanz- und Kassenführung

1. Für die Finanz- und Kassenführung ist der Hauptkassierer (Mitglied des Vorstandes) zuständig.